

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER KAASERER EVB & KAASERER WASSERAUFBEREITUNG LTD.**

### **1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "**AGB**") der Kaaserer EVB & Kaaserer Wasseraufbereitung Ltd. (nachfolgend "**Kaaserer**") gelten für alle Lieferungen und Leistungen von Kaaserer an Kunden, die Unternehmen i.S.v. § 14 BGB sind. Die AGB gelten sowohl für den Verkauf und/die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend "**Waren**") als auch für die durch Kaaserer zu erbringenden Leistungen.
- 1.2 Die AGB von Kaaserer gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden hiermit zurückgewiesen und werden nicht Vertragsbestandteil. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Bestandteil, wenn in Bestellungen hierauf Bezug genommen wird und Kaaserer diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder Lieferungen und Leistungen erbringt.
- 1.3 Falls nicht anders vereinbart, gelten die AGB auch für spätere Verträge mit demselben Kunden, ohne dass Kaaserer erneut auf die AGB hinweisen muss.
- 1.4 Änderungen oder Ergänzungen der AGB sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch die Geschäftsführung von Kaaserer wirksam und gelten nur für den jeweiligen Vertrag, für den sie vereinbart wurden.

### **2. ANGEBOT, VERTRAGSABSCHLUSS**

- 2.1 Die Angebote von Kaaserer sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn Kaaserer innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Zugang der Bestellung durch den Kunden (nachfolgend "**Bestellung**") diese schriftlich bestätigt oder innerhalb dieses Zeitraums die Lieferung und Leistung ausführt (nachfolgend "**Vertrag**"). Als Bestätigung gilt auch Zugang eines Lieferscheins, der Frachtpapieren oder einer Rechnung beim Kunden.
- 2.2 Alle Lieferungs- und Leistungsdaten, wie Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Mengen oder Ähnliches, sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

### **3. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND ZAHLUNGSVERZUG**

- 3.1 Die Preise beinhalten lediglich die im Vertrag bezeichneten Lieferungen und Leistungen von Kaaserer. Mehr- oder Sonderleistungen, die nicht ausdrücklich veranlasst wurden, jedoch gesetzlich vorgeschrieben oder durch den Kunden veranlasst wurden, können separat in Rechnung gestellt werden.
- 3.2 Sämtliche Preise gelten zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- 3.3 Die Preise für Lieferungen von Waren verstehen sich ab Werk (EXW Incoterms (2020)).
- 3.4 Ist mit dem Kunden eine Liefer- und Leistungsfrist nach Vertragsschluss vereinbart, die länger als [zwei Monate] läuft, ist Kaaserer berechtigt, zwischenzeitlich eingetretene Kostenerhöhungen und Kostensenkungen, insb. Materialpreise, Energiekosten, Löhne, gesetzliche und Sozialleistungen sowie Frachtkosten, in entsprechendem Umfang an den Kunden weiterzugeben. Dasselbe gilt, wenn eine Liefer- und Leistungsfrist von unter vier Monaten vereinbart war, aber die Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, durch Kaaserer erst später als vier Monate nach der Bestätigung der Bestellung erfolgen konnte. Kostenerhöhungen werden dem Kunden auf Verlangen nachgewiesen.
- 3.5 Kostenvoranschläge sind nur verbindlich, wenn diese von Kaaserer ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. Kostenunter- und Überschreitungen bis zu 10 % sind ohne Benachrichtigung zulässig. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, und ähnlichen Unterlagen behält sich Kaaserer alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne Zustimmung von Kaaserer zugänglich gemacht werden.
- 3.6 Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, sofort ohne Abzug zu bezahlen, nachdem die Lieferung und Leistung sowie der Rechnungszugang erfolgt sind.
- 3.7 Kaaserer ist ungeachtet anders lautender Bestimmungen des Kunden dazu berechtigt, die Zahlungen des Kunden zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen.
- 3.8 Ist mit Kaaserer ein Skonto vereinbart, ist für den entsprechenden Abzug Voraussetzung, dass alle früheren Rechnungen von Kaaserer durch den Kunden beglichen sind.
- 3.9 Bei Zahlungsverzug ist Kaaserer berechtigt Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Der Anspruch von Kaaserer auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§§ 352, 353 HGB) bleibt unberührt. Kaaserer behält sich ferner vor, weitere Schäden, insb. einen etwaigen höheren Verzugschaden nachzuweisen und gel-

tend zu machen. Bei Zahlungsverzug ist Kaaserer berechtigt die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Kaaserer ist zum Factoring berechtigt.

3.10 Wenn nach Vertragsschluss in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung oder Veränderung eintritt, durch die der Anspruch von Kaaserer auf die Gegenleistung gefährdet ist, oder wenn eine solche Lage beim Kunden zwar bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestand, Kaaserer jedoch erst im Nachhinein bekannt wurde, kann Kaaserer die Leistung bis zur Erfüllung der Gegenleistung verweigern. Eine wesentliche Verschlechterung ist insbesondere zu vermuten bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden, Ablehnung eines wichtigen Kredits, Hingabe ungedeckter Schecks und Wechselprotesten. Kaaserer kann dem Kunden in diesen Fällen Zug-um-Zug gegen die eigene Leistung eine angemessene Frist zur Erbringung der Gegenleistung oder Sicherheitsleistung setzen. Sofern dann die Gegenleistung oder Sicherheitsleistung nicht erbracht wird, ist Kaaserer zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt. Unberührt bleiben gesetzliche Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung, § 321 BGB.

3.11 Wird die Lieferung und Leistung gewichts- oder mengenbezogen abgerechnet, so ist für die Berechnung

3.11.1 das auf einer geeichten Waage oder geeichten Messuhr durch Betriebsmittel von Kaaserer oder eines Unterauftragnehmers ermittelte Gewicht / Menge oder

3.11.2 das durch eine offizielle Abgabestelle durch Leer- und Vollverwiegung oder Mengen Messung auf dem durch eine amtliche Waage oder Messuhr ermittelte Gewicht / Menge maßgebend.

Der Ort sowie die Art der Verwiegung wird im Einzelfall durch Kaaserer bestimmt. Dem Kunden bleibt eine eigene Gewicht- und Mengenermittlung entsprechend den vorgenannten Bestimmungen auf seine Kosten unbenommen.

3.12 Soweit bei grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eine umsatzsteuerliche Befreiungs- oder Vereinfachungsvorschrift zur Anwendung kommt, verpflichtet sich der Kunde, Kaaserer die notwendigen Nachweise auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Etwaige Steuern oder steuerliche Nebenleistungen (z.B. Zinsen, Säumniszuschläge), die Kaaserer aus einer Verletzung dieser Mitwirkungspflicht entstehen, hat der Kunde zu tragen, es sei denn der Kunde hat die Verletzung der Mitwirkungspflicht nicht zu vertreten.

#### **4. LIEFERUNGEN, FÜR DIE KAASERER EIN ENTGELT AN DEN KUNDEN BEZAHLT**

- 4.1 Sofern die Kaaserer für die Lieferung bzw. Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Materialien an den Kunden ein Entgelt zahlt, verstehen sich die in den Bestätigungen von Kaaserer ausgewiesenen Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- 4.2 Die Rechnungslegung bzw. Gutschrifterteilung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, auf Grundlage des Ausgangsgewichts oder Menge und wird entsprechend Ziffer 3.11 abgerechnet. Sofern eine Abrechnung im Gutschriftverfahren vereinbart ist, ist der Kunde verpflichtet, die Gutschrift unmittelbar nach Erhalt der Lieferung bzw. Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Materialien zu stellen. Die Rechnung bzw. Gutschrift hat den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.
- 4.3 Die Rechnung bzw. Gutschrift muss die Auftragsnummer von Kaaserer enthalten. Der Abrechnung sind sämtliche Unterlagen (wie z.B. Wiegeschein, etc.), die zur Prüfung der vertragsgemäßen Erbringung der Lieferung notwendig sind beizufügen.
- 4.4 Die gesetzlichen Vorschriften zur Umsatzbesteuerung und zur Ausstellung von Rechnungen bzw. Gutschriften sind zu beachten. Auf Anfrage sind Kaaserer Nachweise bzw. Erklärungen zur Unternehmereigenschaft des Kunden vorzulegen und jährlich zu erneuern. Der Kunden stellt Kaaserer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund unrichtiger Angaben über seine Unternehmereigenschaft gegen Kaaserer erhoben werden.

#### **5. LIEFER-/LEISTUNGSZEIT, GEFAHRENÜBERGANG UND TEILLEISTUNG**

- 5.1 Lieferungen von Waren erfolgen "ab Werk" (EXW Incoterms (2020)), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 5.2 Abweichend von Ziffer 5.1 und nur falls ausdrücklich vereinbart, liefert Kaaserer die Ware auf Kosten des Kunden an den von ihm angegebenen Bestimmungsort. Kaaserer ist berechtigt, die Art des Versands (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Zugang der Versandbereitschaftsanzeige beim Kunden oder spätestens mit der Aushändigung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Kunden über. Dies gilt auch für Teillieferungen.

- 5.3 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- 5.4 Die Fristen für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, Kaaserer hat ausdrücklich eine feste Liefer- und Leistungsfrist zugesagt.
- 5.5 Fristtage sind stets Werktage, Samstage gelten nicht als Werktage.
- 5.6 Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit Vertragsabschluss zu laufen, jedoch nicht bevor der Kunde seine zuvor zu erbringenden Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere vom Kunden zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Beistellungen oder sonstige für die Durchführung des Vertrages wesentliche Voraussetzung oder eine vereinbarte Anzahlung, nicht erbracht hat.
- 5.7 Die vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen ruhen, solange der Kunde mit der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag in Rückstand ist.
- 5.8 In Verzug mit der Lieferung – und Leistungserbringung kommt Kaaserer in jedem Fall erst durch eine schriftliche Mahnung nach Fälligkeit.
- 5.9 Der Kunde kann im Falle des Liefer- und Leistungsverzugs neben der Lieferung und Leistung auch den Ersatz seines durch den Verzug entstandenen Schadens verlangen. Dieser Anspruch auf Schadensersatz neben der Leistung ist jedoch, soweit Kaaserer kein Vorsatz oder keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit vorliegt, beschränkt auf 0,5 % des Netto-Rechnungsbetrags der betreffenden Lieferung und Leistung pro vollendeter Woche des Verzugs, maximal jedoch auf 5 % des Netto-Rechnungsbetrags der betreffenden Lieferung und Leistung. Das Recht des Kunden nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bleibt unberührt.
- 5.10 Kaaserer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen ebenso berechtigt wie zur Lieferung und Leistung bereits vor Ablauf der vereinbarten Liefer- und Leistungszeit, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.
- 5.11 Wartezeiten, vergebliche An- und Abfahrten und Leerfahrten von Kaaserer sowie der damit verbundene Mehraufwand in Bezug auf Personal und Verbrauch, werden dem Kunden in Rechnung gestellt, es sei denn der Kunde hat dies nicht zu vertreten.

## **6. HÖHERE GEWALT**

- 6.1 Kaaserer haftet nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerung, soweit sie jeweils auf höherer Gewalt oder einem sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignis beruht, welches Kaaserer nicht zu vertreten hat (Force Majeure; z.B. Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Naturkatastrophen, Epidemie, Pandemie, Wetter, Überschwemmungen, Krieg, Aufstand, Terrorismus, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Verzögerungen etwaig notwendiger behördlicher Genehmigungen, behördliche/hoheitliche Maßnahmen). Ein solches Ereignis ist auch die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch einen Vorlieferanten von Kaaserer.
- 6.2 Erlangt Kaaserer Kenntnis von einem solchen Ereignis, informiert Kaaserer den Kunden unverzüglich. Die Liefer- und Leistungsfristen verlängern/verschieben sich automatisch um die Zeitdauer des Ereignisses, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
- 6.3 Wenn solche Ereignisse Kaaserer die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und nicht nur von vorübergehender Dauer sind, ist Kaaserer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt

## **7. MÄNGELRÜGE, GEWÄHRLEISTUNG**

- 7.1 Kaaserer gewährleistet ausschließlich, dass die Lieferung und Leistung, die bei Vertragsschluss ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit hat, und sich für die in dem Vertrag ausdrücklich vereinbarte Verwendung eignet.
- 7.2 Änderungen in der Konstruktion und/oder Ausführung, die weder die Funktionsfähigkeit noch den Wert der Lieferungen und Leistungen beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und stellen keinen Mangel dar.
- 7.3 Liefert Kaaserer Waren an den Kunden, so hat dieser die Waren unverzüglich nach Eingang zu untersuchen, soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, und Kaaserer etwaige hierbei erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Lieferung, schriftlich anzuzeigen. Mängel, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Eingangsprüfung nicht zu erkennen waren, hat der Kunde unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei (3) Werktagen, nach Entdeckung der Mängel schriftlich gegenüber Kaaserer anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel wurde durch Kaaserer arglistig verschwiegen.
- 7.4 Liegt ein Mangel der gelieferten Ware vor, ist Kaaserer nach eigener innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zur Nacherfüllung durch Beseitigung des

Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) berechtigt und verpflichtet.

## **8. VERJÄHRUNG**

- 8.1 Die Gewährleistungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln an von Kaaserer gelieferten Waren beträgt ein (1) Jahr ab Lieferung. Die Gewährleistungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln an von Kaaserer ausgeführten Leistungen beträgt ein (1) Jahr ab Abnahme. Soweit Kaaserer wegen eines Mangels auf Schadensersatz nach Ziffer 9 haftet, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

## **9. HAFTUNG**

- 9.1 Kaaserer haftet unbeschränkt im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Kaaserer haftet ferner für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Soweit Kaaserer kein Vorsatz zur Last fällt und keine schuldhafte Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit vorliegt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- 9.2 Kaaserer haftet ferner bei schuldhafter Verletzung solcher Pflichten, deren Erreichung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Soweit Kaaserer kein Vorsatz zur Last fällt und keine schuldhafte Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit vorliegt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- 9.3 Kaaserer haftet ferner im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder bei der Übernahme einer Garantie. Im letzteren Falle richtet sich der Umfang der Haftung nach der Garantieerklärung. Kaaserer haftet ferner in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.4 Im Übrigen ist die Haftung von Kaaserer – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen, soweit in diesen AGB nichts anderes geregelt ist. Eine Beweislastumkehr geht mit der Haftungsbeschränkung in Ziffer 9.1 und Ziffer 9.2 nicht einher.
- 9.5 Soweit die Haftung von Kaaserer gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Kaaserer.

## 10. EIGENTUMSVORBEHALT

- 10.1 Für den Fall von Lieferungen von Waren von Kaaserer an den Kunden (nachfolgend "**Vorbehaltsware**") bleiben diese im Eigentum von Kaaserer bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises sowie bis zur Erfüllung aller im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Kaufpreisforderungen von Kaaserer gegen den Kunden.
- 10.2 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht Kaaserer gehörenden beweglichen Sachen verbunden oder untrennbar vermischt, so erwirbt Kaaserer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Netto-Kaufpreis) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass eine Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde Kaaserer hiermit Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Netto-Kaufpreis) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung überträgt. Kaaserer nimmt die Übereignung hiermit an.
- 10.3 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für Kaaserer vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Kunden gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Kaaserer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Netto-Kaufpreis) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
- 10.4 Der Kunde wird die Vorbehaltsware, an der Kaaserer Allein- oder Miteigentum zusteht, unentgeltlich für Kaaserer verwahren. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 10.5 Der Kunde darf Vorbehaltsware nicht verpfänden, als Sicherheit übereignen oder für Sale-and-Lease-back-Geschäfte verwenden.
- 10.6 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Der Kunde tritt bereits hiermit die Ansprüche aus der Veräußerung der Vorbehaltsware, gleich ob weiterverarbeitet, verbunden, vermischt oder nicht, in Höhe der Forderung von Kaaserer aus dem jeweiligen Vertrag an Kaaserer ab. Kaaserer nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Kunde ist widerruflich zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Das Recht von Kaaserer zur Einziehung der Forderung bleibt unberührt. Kaaserer wird die Forderungen selbst nicht einziehen und die Einziehungsermächtigung nicht widerrufen.

fen, solange der Kunde seine Zahlungspflichten erfüllt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Aus begründetem Anlass ist der Kunde auf Verlangen von Kaaserer verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer bekannt zu geben und Kaaserer die zur Geltendmachung der eigenen Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.

- 10.7 Kaaserer verpflichtet sich, die Kaaserer zustehenden Sicherheiten nach Wahl von Kaaserer freizugeben, soweit der Wert die gesicherten Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
- 10.8 Erkennt das Recht am Einsatzort der Ware, den Eigentumsvorbehalt von Kaaserer nicht an, gestattet das Recht am Einsatzort Kaaserer aber, sich ein vergleichbares Sicherungsrecht an der Vorbehaltsware vorzubehalten, so gilt dieses Sicherungsrecht entsprechend als vereinbart und Kaaserer kann dieses Sicherungsrecht ausüben. Der Kunde ist verpflichtet, bei Maßnahmen von Kaaserer mitzuwirken, die Kaaserer zum Schutz seines Eigentumsrechts oder an dessen Stelle zum Schutz eines anderen Sicherungsrecht treffen will.

## **11. AUFRECHNUNG / ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT**

- 11.1 Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

## **12. KÜNDIGUNG / RÜCKTRITT**

- 12.1 Kaaserer hat in den folgenden Fällen ein besonderes Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung aus wichtigem Grund:
- 12.1.1 Eine für die Durchführung des Vertrages notwendige behördliche Genehmigung nicht erteilt bzw. widerrufen wird. Dies gilt auch für den Fall, dass eine behördliche Genehmigung mit Auflagen versehen ist, denen Kaaserer nur mit unangemessen hohem Aufwand nachkommen kann.
- 12.1.2 Die Durchführung der in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen durch gesetzliche oder untergesetzliche Bestimmungen oder durch die Anordnung einer Behörde nicht mehr zulässig ist und untersagt wird.
- 12.1.3 Der Kunde seine Zahlungen an seine Gläubiger einstellt; er selbst die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt; vorbezeichneter Antrag zulässigerweise von Kaaserer oder einem Dritten gestellt wird; das Insolvenzverfahren als vorläufiges oder endgültiges eröffnet wird; oder vorbezeichneter Antrag mangels Masse abgelehnt wird.

### 13. NACHWEISFÜHRUNG / ABFALLRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

- 13.1 Sofern der Kunde Leistungen schuldet, deren Erfüllung abfallrechtlichen Vorschriften unterliegt (z.B. Beförderung, Verwertung oder Beseitigung), ist der Kunde verpflichtet, die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Kreislaufwirtschaft- und Abfallrechts, des dazugehörigen untergesetzlichen Regelwerks und der Landesabfallgesetze sowie etwaige behördliche Anordnungen einzuhalten. Die von Kaaserer übernommenen Leistungspflichten entbinden den Kunden nicht von seiner abfallrechtlichen Verantwortung.
- 13.2 Der Kunde unterstützt Kaaserer bei einer etwaig erforderlichen Nachweisführung über den Verbleib der von Kaaserer gelieferten Materialien und stellt Kaaserer auf Anforderung die benötigten Unterlagen zur Verfügung.

### 14. VORANALYSE

- 14.1 Kaaserer ist unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtung des Kunden nach der jeweils gültigen Fassung der GGVSEB, DepV, etc. berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Voranalyse auf Kosten des Kunden (nachfolgend „**Deklarationsanalyse**“) anzufordern. Hierzu hat der Kunde ausreichende und geeignete Proben zur Verfügung zu stellen. Die sich aufgrund dieser Deklarationsanalyse ergebende Beschaffenheit und Konzentration des zu entsorgenden Stoffes ist Grundlage der Leistungsverpflichtung laut Vertrag.
- 14.2 Liegt keine Deklarationsanalyse vor, so werden die Angaben des Kunden über die Art der Beschaffenheit des zu entsorgenden Stoffes Grundlage der Leistungsverpflichtung laut Vertrag.
- 14.3 Die Probennahme zur Deklarationsanalyse darf nur von kompetentem, geschultem und beauftragtem Personal in dafür geeigneten Probengebinden fachgerecht entnommen werden. Alternativ kann die Probennahme zur Deklarationsanalyse durch beauftragte Mitarbeiter von Kaaserer gegen gesonderte Berechnung in Anspruch genommen werden.

### 15. KENNZEICHNUNG UND DEKLARATION

- 15.1 Der Kunde ist für die Art der Beschaffenheit, Zusammensetzung und sonstigen Eigenschaften des zu entsorgenden Stoffes (nachfolgend „**Beschaffenheit**“) verantwortlich, zu dem Zeitpunkt, zu dem er von Kaaserer übernommen wird.
- 15.2 Der zu entsorgende Stoff muss vor Abholung durch Kaaserer nach Art der Beschaffenheit des zu entsorgenden Stoffes vom Kunden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften auf den Übernahme- oder Begleitscheinen genau gekennzeichnet werden (nachfolgend „**Kennzeichnung**“).

- 15.3 Fehlt die genaue Kennzeichnung der Beschaffenheit auf den Übernahme- oder Begleitscheinen oder der Übernahme- oder Begleitschein selbst oder weicht die Beschaffenheit des zu entsorgenden Stoffes von der Kennzeichnung ab, so ist Kaaserer berechtigt die Übernahme des zu entsorgenden Stoffes zu verweigern.
- 15.4 Der Kunde hat die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Beschaffenheit des zu entsorgenden Stoffes, die Vollständigkeit der Angaben und den Vertrag über ordnungsgemäß beauftragte Beseitigung des zu entsorgenden Stoffes durch eine rechtsverbindliche Unterschrift auf dem Übernahme- oder Abfallbegleitschein zu bestätigen. Kaaserer ist nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung des Kunden oder dessen Mitarbeiters zu überprüfen. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die Kaaserer in Folge unzureichender, unvollständiger oder in sonstiger Weise fehlerhafter Kennzeichnung der Beschaffenheit des zu entsorgenden Stoffes entstehen, es sei denn der Kunde hat dies nicht zu vertreten.
- 15.5 Ergeben sich bei der Eingangskontrolle der Behandlungsanlage bezüglich der angemeldeten Beschaffenheit der zu entsorgenden Stoffe gegenüber der Deklarationsanalyse bzw. den Angaben des Kunden auf den Übernahme- oder Begleitscheinen Abweichungen, so hat der Kunde Kaaserer die dadurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn er hat die Abweichungen nicht zu vertreten.
- 15.6 Zu entsorgende Stoffe, deren Beschaffenheit nicht mit der Deklarationsanalyse bzw. den Angaben des Kunden auf den Übernahme- oder Begleitscheinen übereinstimmen, werden auf Kosten des Kunden und nach Ermessen von Kaaserer entweder zur Abfallstelle zurückgeführt oder entsprechend den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen beseitigt oder verwertet.
- 15.7 Dies gilt insbesondere für die eventuell anfallenden erhöhten Entsorgungskosten, Aufwendungen für Nach- und Zwischenbehandlung sowie Sortier-, Umlade- und Zwischenlagerkosten und weitere Analysekosten.
- 15.8 Die Geltendmachung weitere Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

## **16. DATENSCHUTZ**

- 16.1 Zur Ausführung der Lieferung und Leistung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erforderlich. Diese erfolgt im Rahmen der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmung. Zusätzliche Informationen hierzu sind in der Datenschutzerklärung von Kaaserer (<https://www.kaaserer-wasseraufbereitung.de/datenschutzerklaerung>) enthalten, die sich als Bestandteil dieser AGB versteht.

## **17. ERFÜLLUNGORT, RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND**

- 17.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Geschäftssitz von Kaaserer.
- 17.2 Diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen Kaaserer und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 17.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB oder der mit dem Kunden bestehenden Rechtsbeziehung ist das am Geschäftssitz von Kaaserer zuständige Gericht. Kaaserer ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

## **18. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 18.1 Vertrags- und Geschäftssprache ist Deutsch.
- 18.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Kaaserer Rechte oder Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abzutreten. Die Regelung des § 354a HGB bleibt davon unberührt.
- 18.3 Sollte eine Regelung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese AGB eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten. Die Vertragspartner werden die unwirksame oder undurchführbare Regelung mit der gesetzlich zulässigen und durchführbaren Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen und undurchführbaren Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt. Sollten diese AGB oder die Verträge unvollständig sein, werden die Vertragspartner eine Vereinbarung mit dem Inhalt treffen, auf den sie sich im Sinne dieser AGB oder der Verträge geeinigt hätten, wenn die Regelungslücke bei Vertragsschluss bekannt gewesen wäre.